



Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Dr. Margit Kraker
Präsidentin des Rechnungshofes

Wien, 21. Jänner 2022
GZ 2021-0.829.227

Parlamentarische Anfrage 8739/J-NR/2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Susanne Fürst, Kolleginnen und Kollegen haben am 24. November 2021 unter der Nr. 8739/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage gerichtet, die ich mir erlaube wie folgt zu beantworten:

Gemäß § 91a GOG-NR unterliegen dem Fragerecht von Abgeordneten des Nationalrates „Gegenstände des Wirkungsbereichs des Präsidenten/der Präsidentin des Rechnungshofes, soweit sie die Haushaltsführung im Sinne des Bundeshaushaltsgesetzes, die Diensthoheit im Sinne des Art. 125 Abs. 3 B-VG und die Organisation des Rechnungshofes im Sinne des § 26 Abs. 2 Rechnungshofgesetz betreffen“. Die an mich gerichtete schriftliche Anfrage ist somit nicht vom parlamentarischen Fragerecht gemäß § 91a GOG-NR umfasst.

Hinsichtlich der umfassenden Tätigkeit des Rechnungshofes gibt der Rechnungshof dem Nationalrat in seinem jährlichen Tätigkeitsbericht gemäß Art. 126d B-VG Auskunft. Der Tätigkeitsbericht über das Jahr 2021 wurde am 28. Dezember 2021 dem Nationalrat vorgelegt. Darüber hinaus verweise ich darauf, dass für Prüfaufträge an den Rechnungshof dem Nationalrat der durch das Siebente Hauptstück der Bundesverfassung und § 99 GOG-NR (Aufträge zur Durchführung besonderer Akte der Geburungsüberprüfung) vorgezeichnete Weg jederzeit zur Verfügung steht.

Mit besten Grüßen

